

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. April 2015

§ 113

Interpellation Fridolin Staub, Bilten, zur Schliessung der Geschäftsstelle der Glarner Kantonalbank in Bilten in Bilten

(Bericht Regierungsrat, 31.3.2015)

Der *Vorsitzende* äussert sich zum Verfahren beim vorliegenden Geschäft. – Die hier vorliegenden Fragen wurden sowohl schriftlich beim Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank, wie auch in Form einer Interpellation eingereicht. Es handelt sich um den ersten Vorstoss, der gemäss neuem Kantonalbankgesetz eingereicht wurde. In Artikel 23 sind die Befugnisse des Landrates geregelt. Die eingereichte Interpellation bezieht sich auf diese Bestimmung. Aus Absatz 3 geht hervor, dass bei der Auskunftserteilung vom Landrat als Gesamtes die Rede ist. Deshalb sollten künftige Vorstösse gestützt auf die Landratsverordnung erfolgen. Das Landratspräsidium wird dann unter Bezugnahme auf die Landratsverordnung über das weitere Vorgehen und allenfalls eine entsprechende Zuweisung entscheiden.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* ergänzt die Ausführungen des Vorredners. – Artikel 23 Absatz 3 kommt hier erstmals zum Zuge. Gemäss diesem kann von der Bank eine Auskunft verlangt werden. Im Memorial hiess es dazu: „In Durchbrechung des Grundsatzes, dass der Regierungsrat die Befugnisse des Kantons in der Generalversammlung wahrnimmt, wird dem Landrat zusätzlich das Recht eingeräumt, vom Verwaltungsrat jederzeit direkt schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Bank und von der Revisionsstelle (...) zu verlangen.“ Die Anfrage sollte nicht via Regierungsrat an den Verwaltungsrat gelangen müssen. Es gibt vereinzelte Fragestellungen, in denen der Regierungsrat eine andere Meinung vertritt als der Verwaltungsrat. Das lässt sich mit dem vorliegenden Fall gut illustrieren: Der Regierungsrat hält es durchaus für sinnvoll, wenn die Kantonalbank in jedem Dorf eine Filiale unterhalten würde. Die Bank argumentiert jedoch betriebswirtschaftlich. Bei der Einführung dieser Bestimmung wollte man erreichen, dass der Landrat direkt an den Verwaltungsrat gelangen kann. In den Materialien heisst es dazu auch noch: „Das Verfahren der Auskunftserteilung regelt im Übrigen die Landratsverordnung.“ Wenn der Landrat eine Auskunft des Verwaltungsrates erhalten will, müssen entsprechende Fragen nicht in einen Vorstoss verpackt werden. Die Fragen sind dem Landratsbüro zuzustellen. Der Landrat entscheidet dann, ob die Fragen an den Verwaltungsrat überwiesen werden. Dies entspricht der Interpretation des Regierungsrates.

Fridolin Staub, Bilten, Interpellant, bedankt sich für die vorangegangenen Ausführungen und die Beantwortung seiner Fragen. – Es ist das erste Mal, dass dieses in den Debatten hochgelobte Instrument eingesetzt wurde. Der Lerneffekt ist vorhanden. – Eine dezidiertere Antwort des Aktionärs mit einem Anteil von 68 Prozent wäre wünschenswert gewesen. Schliess-

lich gibt in einer Aktiengesellschaft das Aktionariat den Weg vor. – Aus persönlicher Sicht ist die politische Diskussion im Landrat über die Glarner Kantonalbank abgeschlossen. Sie wird an der kommenden Generalversammlung eine Fortsetzung finden. Zwölf Jahre lang wurde nun erklärt, dass man als Politiker nichts vom Bankengeschäft verstehe. Umso erfreulicher ist nun, dass man sich als Aktionär und Kunde anlässlich der Generalversammlung weiterhin äussern darf.